

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Märkische Transportbeton GmbH, Schwerter Straße, 58099 Hagen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungen von Betonfördergeräten einschließlich Zubehör.
- Einen Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen.

II. Vertragsschluss

- Alle Angebote von Märkische Transportbeton GmbH sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann Märkische Transportbeton GmbH diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für Märkische Transportbeton GmbH mit der Übersendung der schriftlichen Annahme oder mit der Auslieferung/der Bereitstellung der Mietsache an den Mieter bindend.
- Für die richtige Auswahl des Mietgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf dessen Tauglichkeit für die Erfordernisse des Mieters, ist dieser allein verantwortlich. Märkische Transportbeton GmbH schuldet keine Beratung.
- Sind mehrere Mieter Vertragspartei, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen das Mietverhältnis betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Leistung erfolgt durch uns an jeden der Mieter mit Wirkung für und gegen alle übrigen Mieter.
- Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch uns. Sämtliche mündlichen oder schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, aber technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil.
- Wir haften nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben, verpflichten uns jedoch gegenüber dem Mieter, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Mieters unverzüglich abzutreten.
- Wir behalten uns ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Mieter zumutbar ist.

III. Dauer des Mietverhältnisses

- Das Mietverhältnis beginnt, sofern kein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist, mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes am Aufstellort.
- Das Mietverhältnis endet entweder durch Kündigung oder mangels Kündigung mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigem Zubehör und der beiderseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bleibt unberührt.
- Wir sind berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 - a) der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt worden ist
 - b) der Mieter ohne Einwilligung unsererseits das Mietgerät an einen anderen als den Vertragsort vorbringt
 - c) der Mieter ohne Einwilligung unsererseits das Mietgerät unrentiert oder Dritten zum unentgeltlichen Verbrauch überlässt
 - d) der Mieter trotz vorheriger Abmahnung unsererseits seiner Pflicht zum pfleglichen Umgang mit dem Mietgerät in erheblichem Umfang verlezetDie Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei außerordentlicher Kündigung behalten wir uns ausdrücklich vor.
- Bei Meinungsverschiedenheiten über die genaue Rückgabezeit ist die Tachografenscheibe des betreffenden Transportfahrzeugs maßgeblich.

IV. Übergabe des Mietgegenstandes, Haftung des Mieters

- Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt durch Bereitstellung am vereinbarten Einsatzort und deren Anzeige gegenüber dem Mieter. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Gewährung des Gebrauchs aus den vorgenannten Gründen trotz Aufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist an den Mieter, diese Umstände zu beseitigen, nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sind diese Umstände vom Mieter zu vertreten, bleibt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Miete für die Zeit der Behinderung unberührt.
- Ab Übergabe des Mietgegenstandes bzw. Bereitstellung derselben beim Mieter haftet der Mieter für jedwede Beschädigungen des Mietgegenstandes, die schuldhaft durch ihn, seine Mitarbeiter oder andere mit seiner Kenntnis und seinem Einverständnis mit dem Mietgegenstand in Berührung kommenden Personen verursacht werden. Im Falle des Vorliegens einer Beschädigung des Mietgegenstandes während des Zeitraums zwischen Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter nachzuweisen, dass ihn ein derartiges Verschulden trifft.
- Kommen wir mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, weil der Vormieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben hat, ist der Mieter von der Zahlung der Miete befreit. Für den Zeitraum von bis zu drei Werktagen nach Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns insoweit ausgeschlossen, als wir nicht von dem Vormieter Schadensersatz verlangen. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Mieters Schadensersatzansprüche gegen den Vormieter an den Mieter unverzüglich abzutreten.

V. Rückgabe des Mietgegenstandes/Schadensersatz

- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgerecht, mängelfrei und gesäubert zurückzugeben.
- Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die durch den Mieter verursachte und eine über den üblichen Umfang hinausgehende Wartungsbedürftigkeit festgestellt, wird vermutet, dass diese Zustände des Mietgegenstandes durch den Mieter während der Mietzeit schuldhaft verursacht worden sind. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, Gegenbeweis zu führen. Ist der Mietgegenstand aufgrund von Schäden, Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tagesanteiligen Miete, zuzüglich eines vorläufigen Mietausfallschadens von mindestens drei Werktagen, falls wir nicht eine frühere anderweitige Vermietung vornehmen können. Der Möglichkeit des Nachweises durch den Mieter, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt hiervon unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Falls wir den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt haben oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug begeben sollte, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, uns den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

VI. Nutzung des Mietgegenstandes, Einsatzort, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Versicherungspflicht

- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebs-technischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und pfleglich zu behandeln. Die Bedienung des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich durch uns.
- Der Mieter hat alle und für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellort, insbesondere für Straßen-, Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellorten ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt voraus, dass Anfuhrwege vorhanden sind, die von Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t ungehindert und ungefährdet befahren werden können. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat der Mieter dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.
- Der Mieter hat uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal bereit zu halten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Mietgegenstandes ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereit zu stellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Wir haften nicht für Mängel des mit der Mietsache beförderten Betons; letzteres gilt nicht, wenn der Beton auch von uns erworben wurde. In diesem Falle gelten die Regelungen gemäß den Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Märkische Transportbeton GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür tragen wir, sofern sich nicht ein von dem Mieter zu vertretender Mangel herausstellt.
- Eine Untervermietung oder Weitervermietung ist dem Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.

VII. Sicherungsrechte

- Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme, sonstiger unberechtigter Inbesitznahme durch Dritte, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen und den jeweiligen Dritten auf das Bestehen unseres Eigentums hinzuweisen. Soweit der Dritte bei einer Pfändung nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den uns insoweit entstandenen Ausfall. Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht selbst verpfänden oder sicherungsübergreifen.
- Der Mieter tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich 20 % mit Rang vor dem Rest ab, die ihm aus dem Bauvertrag gegen Dritte erwachsen. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Mieter zur Einziehung der Forderung ermächtigt, jedoch nicht zu deren weiteren Abtretung und/oder Verpfändung und/oder zur Vereinbarung von Abtretungsverboten. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen

nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät, im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz. Der Mieter hat uns in den vorgenannten Fällen auf Anforderung die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren, sowie alle zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen an uns auszuhandigen.

- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Miete/Zahlung

- Die angebotenen Mietpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab unserer Betriebsstätte.
- Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsschluss und Übergabe der Mietsache aufgrund von uns nicht beeinflussbarer Umstände unsere Selbstkosten (z. B. durch Erhöhung der Kosten für Personal oder Betriebsstoffe), so sind wir berechtigt, die Miete entsprechend prozentual anzupassen. Liegt diese neue Miete 20 % oder mehr über der vereinbarten Miete, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Miete schriftlich gegenüber uns geltend gemacht werden.
- Wir behalten uns vor, für alle durch Bundes- oder Landesgesetz erhobenen Abgaben durch die die Ware verteuert wird, einen entsprechenden Aufpreis zu berechnen, wobei dem Mieter aus diesem Grund ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht zusteht.
- Wir sind berechtigt Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr) und/oder bei Förderung von Faserbetonen zu erheben.
- Die berechnete Miete ist nach Beendigung der Mietzeit und ab Rechnungsdatum ohne Abzug sofort fällig und zu zahlen. Zahlt der Mieter nicht innerhalb von 7 Tagen ab Beendigung der Mietzeit und ab Rechnungsdatum, so kommt er in Zahlungsverzug. Andere Zahlungsbedingungen, insbesondere die Annahme von Wechseln und Schecks bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Rechte des Mieters zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht sowie unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 6.

IX. Mängel, Haftung der Märkische Transportbeton GmbH

- Erkennbare Mängel müssen von dem Mieter nach Übergabe unverzüglich der Märkische Transportbeton GmbH angezeigt werden. Zeigt sich ein Mangel bei Betrieb des Mietgerätes, muss der Mieter diesen ebenfalls unverzüglich dem Vermieter anzeigen. Erfolgt keine unverzügliche Mängelanzeige gilt das Mietgerät als vertragsgemäß. Für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende oder im Mietgerät angelegte Mängel haftet Märkische Transportbeton GmbH nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Übernahme einer Eigenschaftsgarantie.
- Im Falle einer Mängelanzeige sind wir berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass wir etwaige Reparaturen ungehindert durchführen können; solange uns der Zugang zu der Mietsache nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Unsere Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit wir für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haften, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters. Soweit die Haftung durch uns nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Mieters bzw. der grobfahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

X. Widerrufs- und Rückgaberecht

- Wenn Sie Verbraucher sind (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.
- Im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts tragen Sie nach näherer Maßgabe des Inhalts der nachfolgenden Widerrufsbelehrung die Kosten der Rücksendung.
- Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Märkische Transportbeton GmbH, Schwerter Straße 15, 58099 Hagen, Telefaxnummer 0 23 31 38 50 55, info@mbt-beton.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind von uns Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 € nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Hinweis zu gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht steht Ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 d Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BGB) u. a. nicht zu bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Ihrer Spezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, sowie bei Verträgen zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern Sie die gelieferten Datenträger entsiegelt haben.

XI. Datenschutzklausel

- Die Märkische Transportbeton GmbH ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Märkische Transportbeton GmbH oder einen durch sie mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine verbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Märkische Transportbeton GmbH, Schwerter Str. 15, 58099 Hagen, oder per E-Mail an: info@mbt-beton.de.**

XII. Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der obersten Bauaufsichtsbehörde sowie unseren zur Qualitätsüberwachung Beauftragten ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
- Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen bedürfen der Schriftform des § 126 BGB oder der Textform des § 126b BGB. Dies gilt auch für das Abdingen dieser Formerfordernisse.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.